

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2022

Nr. 2022/775

Zweckverband Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg: Genehmigung der Statuten

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg sowie die Einwohnergemeinden Lüterswil-Gächliwil und Unterramsern bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Zweckverband) mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1), der §§ 91 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und gemäss den zur regierungsrätlichen Genehmigung vorliegenden Statuten. Der Zweckverband trägt den Namen «Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg».

Der Zweckverband soll im ganzen Verbandsgebiet die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend Trink- und Brauchwasser versorgen und in seinem Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwassermenge über das in der «Generellen Wasserversorgungsplanung» (GWP) festgelegte Hydranten-Netz und gestützt auf die allgemeinen Bedingungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) gewährleisten.

Mit Inkrafttreten sollen die Statuten des Zweckverbands Wasserversorgung Schöniberg vom 10. Dezember 2019 aufgehoben werden, zumal der neue Zweckverband die Aufgaben des alten Zweckverbands vollumfänglich übernimmt. Die Übernahme der Aktiven und Passiven ist in den Statuten geregelt.

Anlässlich der Gemeindeversammlungen vom 2. Juni 2021 (Lüterswil-Gächliwil), vom 16. Juni 2021 (Unterramsern) sowie vom 17. Juni 2021 (Buchegg) wurden die Statuten genehmigt und der Beitritt zum Zweckverband beschlossen.

2. Erwägungen

Die Statuten wurden durch das Amt für Gemeinden und das Bau- und Justizdepartement geprüft und sind genehmigungsfähig.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Statuten erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbandes "Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg" werden genehmigt und treten per 1. Januar 2022 in Kraft.
- 3.2 Der Zweckverband Schöniberg sowie dessen Statuten vom 10. Dezember 1991 werden aufgehoben.

- 3.3 Der Zweckverband Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 3.3 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Zweckverband Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg,
H.P. Liechti, Aetigkofenstrasse 29, 4584 Gächliwil**

Genehmigungsgebühr: Fr. 1'000.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (vs)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Statuten

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Statuten

Amt für Umwelt, mit 1 Statuten

Amt für Gemeinden, mit 1 Statuten

Zweckverband der Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg, H.P. Liechti, Aetigkofenstrasse 29,
4584 Gächliwil, mit 3 Statuten und mit Rechnung (**Einschreiben**)